Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994

vom

- I. Das Waldgesetz wird geändert.
- 1. § 3 lautet neu:

Forstdienst

- § 3. Zum Forstdienst gehören das Forstamt, die Forstkreise und die Forstreviere
- 2. § 4 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat legt die Grenzen der Forstkreise fest.

3. § 13a wird eingefügt:

Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald § 13a. Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten.

- 4. Der Titel nach § 35 lautet neu:
 - VII. Strafbestimmungen
- 5. § 37 wird eingefügt:

Strafbestimmung

§ 37. Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit Busse bis <u>zu 20 000 Franken</u> bestraft.

- 6. Der Titel nach § 37 lautet neu:
 - VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.